republikflüchtiger Personen an Privatpersonen verboten.

- 6. Den Räten der Städte und Gemeinden ist der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe (Umsetzung) von Vermögenswerten an staatliche Einrichtungen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und an gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften verboten.
- 7. Die vom Ministerium des Innern bzw. dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten zur Durchführung des §1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten erlassenen Anweisungen und Richtlinien sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung für Personen, die vor dem 11. Juni 1953 republikflüchtig wurden und noch nicht in das Gebiet der DDR oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückgekehrt sind, anzuwenden. Die zu §1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 erforderlichen Bestätigungen der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei sind für Personen, die vor dem 11. Juni 1953 republikflüchtig wurden und noch nicht in das Gebiet der DDR oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückgekehrt sind, durch die Räte der Städte und Gemeinden wie bisher einzuholen.
- 8. Unbewegliche Vermögenswerte (Grundstücke, Betriebe) von Personen, die vor dem 11. Juni 1953 republikflüchtig wurden und noch nicht in das Gebiet der DDR oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückgekehrt sind, sind auf Grund vorliegender Bestätigungen der zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bis zur Rückkehr in das Eigentum des Volkes zu übernehmen und Rechtsträgern zu übertragen. Dingliche Beschränkungen und Belastungen in Abt. II und III des Grundbuches sind zu löschen. Eine Benachrichtigung des Republikflüchtigen erfolgt nicht. Die Benachrichtigung von Gläubigern vorstehend bezeichneter Rechte erfolgt durch die Abt. Kataster in der Weise, daß die vorgeschriebene Mitteilung über das Referat Staatl. Eigentum beim Rat des Kreises zu leiten ist. Der Rat des Kreises. Ref. Staatliches Eigentum, übersendet diese Mitteilung den betreffenden Gläubigern mit dem Hinweis, daß die erfolgte Löschung für die Bezahlung laufender Verbindlichkeiten ohne Bedeutung ist, da auf Grund des Kommuniqués des Ministerrats eine gesetzliche Regelung kurzfristig ergeht, die berechtigte Ansprüche von Gläubigern im Zusammenhang mit Grundstücken und Betrieben, die auf Grund des §1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 bis zur Rückkehr des Republikflüchtigen als Volkseigentum behandelt werden, berücksichtigt.

Hypotheken, Beteiligungen und Bankkonten von Personen, die vor dem 11. Juni 1953 republikflüchtig wurden und noch nicht in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückgekehrt sind, werden wie bisher behandelt.

Berlin, den 7. Juli 1953.

gez. Hegen Staatssekretär

Beglaubigt: gez. Gärtner Hauptabteilungsleiter

Mit dieser nicht veröffentlichten Anordnung Nr. 2 haben die Machthaber der Sowjetzone die wichtigsten Bestimmungen der von ihnen selbst aufgehobenen Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 und der hierzu ergangenen Geheimbestimmungen wieder in Kraft gesetzt. Das gesamte Vermögen aller Personen, die vor dem 10. Juni 1953 das sowje-

tische Besatzungsgebiet verließen, blieb enteignet. Soweit es noch nicht in Volkseigentum übergeführt worden war, wird es trotz der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage auch jetzt noch entsprechend übernommen. Das hat z.B. besondere Bedeutung in den Fällen, in denen Flüchtlinge, die vor dem genannten Tage fliehen mußten, in Zukunft Vermögenswerte erben. Aber nicht nur die Rechte und Ansprüche der Flüchtlinge selbst werden durch die der Ministerratsverordnung vom 11. Juni 1953 entgegenstehenden geheimen Anordnung Nr. 2 erheblich verletzt, sondern es wird auch eine große Anzahl von Personen, die in der Sowjetzone verblieben sind, dadurch betroffen. Wie sich aus Ziffer 8 der oben abgedruckten 2. Anordnung ergibt, werden auch weiterhin alle grundbuchlich gesicherten Rechte dieser Flüchtlinge gelöscht. Damit verlieren zahlreiche Sowjetzonenbewohner teilweise ihr einziges Vermögen, da insbesondere alle Hypotheken-Gläubiger, alle Nießbrauchsberechtigten und die Altenteiler ihre Rechte aufgeben mußten. Die angekündigte gesetzliche Regelung über eine evtl. Entschädigung ist nicht erlassen, obwohl bereits mehr als ein volles Jahr vergangen ist.

Das Eigentum von Personen, die nach dem 10. Juni 1953 das sowjetische Besatzungsgebiet verlassen haben, wird nicht mehr in Volkseigentum übergeführt. Aber auch hier haben die Machthaber vorgesorgt und eine Möglichkeit geschaffen, alle wesentlichen Vermögenswerte, an denen sie interessiert sind, in ihre Nutzung und unter ihre Kontrolle zu bringen. Wer jetzt die Sowjetzone mit oder ohne Genehmigung verläßt, kann sein zurückgelassenes Vermögen durch einen Bevollmächtigten verwalten lassen. Durch eine einfache Anordnung des sowjetzonalen Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten vom 1. Dezember 1953 ist den jeweiligen Vorsitzenden der Räte der Kreise jedoch das Recht eingeräumt worden, jeden dieser Bevollmächtigten, den sie für "ungeeignet" halten, abzulehnen. Maßstab für die Eignung eines Bevollmächtigten ist insbesondere dessen politische Einstellung zur sogenannten DDR. Wo diese nicht positiv genug erscheint, können die Kreisverwaltungen die betroffenen Vermögenswerte durch einen Treuhänder oder einen Abwesenheitspfleger verwalten lassen. Es ist bezeichnend, daß in der genannten Anordnung gleich festgelegt wurde, wann in solchen Fällen ein Treuhänder eingesetzt werden muß. Die Anordnung vom 1. Dezember 1953 stellt es allein in das Ermessen der kommunistischen Funktionäre, wann sie zurückgelassenes Vermögen in die eigene Kontrolle übernehmen wollen. Den Berechtigten ist zwar ein Beschwerderecht eingeräumt worden. Hierüber entscheidet jedoch endgültig die nächsthöhere Dienststelle der Verwaltung, die ebenfalls an die Weisungen der SED gebunden ist. Da es eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Sowjetzone nicht gibt, haben die Betroffenen auch jetzt keine Möglichkeit, sich gegen Beschränkungen ihrer Eigentumsrechte zu wehren.

DOKUMENT 80

Anordnung

über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen,

Vom 1. Dezember 1953

§ 3

(1) Die Vermögenswerte von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, ohne im Besitz einer polizeilichen Abmeldung zur dauernden Übersiedlung nach Westdeutschland zu sein, unterliegen aus diesem Grunde keinen Beschlagnahmemaßnahmen. Hinsichtlich dieser Vermögenswerte